

Amtsgericht Bad Berleburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22.10.2025, 14:00 Uhr, Sitzungssaal 1, Im Herrengarten 5, 57319 Bad Berleburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bermershausen, Blatt 1008,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Bermershausen, Flur 1, Flurstück 37, Landwirtschaftsfläche, Am Demel, Größe: 1.571 m²

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Bermershausen, Flur 1, Flurstück 68, Gebäude- und Freifläche, Zur Talwiese, Größe: 111 m²

BV Ifd. Nr. 3

Gemarkung Bermershausen, Flur 1, Flurstück 176, Landwirtschaftsfläche, Gebäudeund Freifläche, Zur Talwiese 10, Größe: 2.826 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Bermershausen, Flur 1, Flurstück 280, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Vor der Talwiese, Größe: 11.765 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Bermershausen, Flur 2, Flurstück 51, Landwirtschaftsfläche, Am Muehlengraben, Größe: 10.188 m²

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Bermershausen, Flur 2, Flurstück 53, Landwirtschaftsfläche, Am Muehlengraben, Größe: 94 m²

BV Ifd. Nr. 7

Gemarkung Bermershausen, Flur 2, Flurstück 151, Landwirtschaftsfläche, Im Bermershäuserfeld, Größe: 17.658 m² versteigert werden.

Auszugsweise Beschreibung laut Wertgutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Es handelt sich u.a. um ein Zweifamilienhaus mit angebauter Garage, Viehstall/Scheune und Viehunterstand; Baujahr Wohnhaus ca. 1835. Daneben werden noch sechs land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

201.550,00€

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 1 1.900,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 2 1.300,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 3 160.000,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 4 10.600,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 5 11.750,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 6 100,00 €
- Gemarkung Bermershausen Blatt 1008, lfd. Nr. 7 23.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.